

Az.: 2 RU 256/55

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 21. Januar 1958

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1955 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger erlitt am 10. November 1950 einen Arbeitsunfall. Er stürzte auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte mit dem Motorrad. Dabei zog er sich Schürfwunden im Gesicht, eine Kopfprellung mit Gehirnerschütterung und einen Sternbruch des rechten Scheitelbeins zu. Bereits im Jahre 1945 hatte er durch einen Unfall



- 2 -

in der Kriegsgefangenschaft einen Wirbelsäulenschaden davon getragen und litt seitdem an neurologischen Ausfallerscheinungen; dafür bezog er eine Versorgungsrente. Infolge des neuerlichen Arbeitsunfalls war der Kläger bewusstlos gewesen und mußte sofort in das Elisabeth-Krankenhaus Geilenkirchen gebracht werden. Einer für notwendig erachteten stationären Behandlung entzog er sich jedoch und verließ das Krankenhaus noch am Unfalltag gegen ärztlichen Rat. An demselben Abend begab er sich in die Behandlung des praktischen Arztes Dr. Bxxxxxxxxx Mitte Dezember 1950 wurde im Elisabeth-Krankenhaus röntgenologisch der Sternbruch des rechten Scheitelbeins festgestellt. Nach einem im Februar 1951 von dem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Gxxxxxxx erstatteten Befundbericht bestanden vom Arbeitsunfall her keine neurologischen und psychischen Ausfallerscheinungen. Da auch chirurgischerseits keine Unfallfolgen mehr festzustellen waren, hielt der Chefarzt des Elisabeth-Krankenhauses Dr. Txxxxxxxxx die Unfallfolgen für abgeklungen. Im Gegensatz hierzu erachtete der Facharzt für Nerven- und Gemütskrankheiten Dr. Sxxxxxxx in seinem Gutachten vom 5. September 1951 gewisse Ausfallerscheinungen und vor allem Kopfschmerzen und Schwindelgefühle des Klägers noch für Unfallfolgen mit erkennbarer Aussicht auf Besserung. Auf Grund dieses Gutachtens hat die Beklagte dem Kläger durch Bescheid vom 20. November 1951 eine vorläufige Rente von 40 v.H. für die Zeit vom 2. April 1951 bis 31. August 1951 und von 20 v.H. vom 1. September 1951 an bis auf weiteres gewährt.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung hat der Kläger die Weiterzahlung der höheren Rente beantragt. Im Verfahren erster Instanz sind Gutachten des vom Kläger benannten Nervenarztes Dr. Gxxxxxxx vom 19. August 1953 sowie der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität Bonn vom 7. März 1954 eingeholt worden. Auf Grund des Gutachtens des Dr. Greving, der noch bestehende Beschwerden des Klägers nicht mehr als Unfallfolgen ansieht, hat die Beklagte durch Bescheid vom 21. September 1953 die vorläufige

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Rente von 20 v.H. vom 1. November 1953 an entzogen und Abschrift dieses Bescheides dem Oberversicherungsamt (OVA.) mitgeteilt.

Das Sozialgericht Köln, auf das die Berufung gemäß § 215 Abs. 2 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage übergegangen ist, hat den Bescheid der Beklagten vom 21. September 1953 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine vorläufige Rente, und zwar bis zum 9. November 1951 von 50 v.H. und für das anschließende Jahr von 40 v.H., danach eine Dauerrente von 30 v.H. zu gewähren. Das Urteil ist auf das angeführte Gutachten der Universitätsklinik Bonn gestützt.

Mit der Berufung hiergegen hat die Beklagte ein von ihr beschafftes, auf Grund einer erneuten Untersuchung des Klägers erstattetes Gutachten der Nervenklinik der Universität Köln vom 14. Juli 1954 eingereicht. Der Kläger hat diesem Verfahren der Beklagten widersprochen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Landessozialgericht (LSG.) den Oberarzt und Facharzt für Neurologie Dr. Mxxx von den Städtischen Krankenanstalten in Essen als Sachverständigen gehört, der den Kläger persönlich untersucht hat. Der Kläger hat im Termin beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise ein weiteres Gutachten vom Hirnverletzten-Institut Bonn einzuholen, dabei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Kostenvorschuß nicht geleistet werde. Das LSG. hat durch Urteil vom 23. Mai 1955 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen das am 16. August 1955 zugestellte Urteil hat der Kläger am 15. September 1955 Revision eingelegt und diese nach Verlängerung der Revisionsfrist am 7. November 1955 begründet. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung zurückzuweisen.

Mit der auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gestützten Revision rügt der Kläger, das LSG. habe gegen §§ 103, 109, 117 ff. und 128 SGG verstoßen sowie allgemein prozeßrechtliche Grundsätze verletzt. Hierzu macht er geltend:



1) Das LSG. habe das von der Beklagten im Berufungsverfahren beigebrachte Gutachten der Universitätsklinik Köln nicht verwerten dürfen.

2) Der medizinische Sachverhalt sei angesichts der einander widersprechenden Gutachten, insbesondere der von einander abweichenden neurologischen Befunde, auch durch das Gutachten der Universitäts-Nervenlinik Köln nicht ausreichend geklärt.

3) Das LSG. habe bei den einander widersprechenden Universitäts-Gutachten das beantragte Spezialgutachten von Professor Dr. Fxxxx vom Hirnverletzten-Institut in Bonn einholen müssen, mindestens aber den darauf gerichteten Antrag aus § 109 SGG nicht deshalb ablehnen dürfen, weil er infolge finanziellen Unvermögens nicht zur Zahlung eines Kostenvorschusses bereit gewesen sei.

4) Das Gutachten der Universitätsklinik Köln beziehe sich nur auf die Frage nach den im Zeitpunkt der Begutachtung noch bestehenden Unfallfolgen, stütze daher nicht die Entscheidung über die Aufhebung des Urteils erster Instanz, das für die frühere Zeit Unfallfolgen anerkenne.

II

Die vom LSG. nicht zugelassene Revision wäre nur statthaft, wenn einer der gerügten Verfahrensmängel vorläge (BSG. 1 S. 150). Dies trifft jedoch nicht zu.

Nach § 103 SGG hatte das LSG. das Ausmaß der von dem Arbeitsunfall des Klägers vom 10. November 1950 herrührenden Gesundheitsstörungen zu klären. Dabei bedurfte es der Hilfe durch ärztliche Sachverständige. Zur Beurteilung der strittigen Frage, ob und in welchem Umfange die vom Kläger geltend gemachten neurologischen Beschwerden auf den Arbeitsunfall zurückzuführen sind, standen ihm mehrere ärztliche Gutachten zur Verfügung. Die Auffassung der Revision, das LSG. habe das von der Beklagten vorgelegte Gutachten der Universitäts-Nervenlinik Köln bei seiner Urteilsfindung nicht berücksichtigen dürfen, vermag der beschließende



Senat nicht zu teilen. Beweise zu erheben, ist zwar allein Sache des Gerichts. Diese Aufgabe schließt jedoch nicht aus, daß die Beteiligten an der Klarstellung des Sachverhalts auch in der Weise mitwirken, daß sie weitere Beweismittel beibringen. Diese dürfen im Spruchverfahren bei der Beweiswürdigung ohne rechtliche Bedenken berücksichtigt werden. Zur Frage, inwieweit auch vom Versicherungsträger während der Rechtshängigkeit einer Streitsache beschaffte und dem Prozeßgericht zu Beweis Zwecken unterbreitete Gutachten verwertbar sind, ist bereits der Beschluß des erkennenden Senats vom 23. September 1957 ergangen (SozR. SGG § 118 Bl. Da 1 Nr. 3). Danach ist das Gericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, solche ihm im Rahmen des Vorbringens der Beteiligten vorgelegten Gutachten zu würdigen, da es sich gemäß § 128 SGG seine richterliche Überzeugung nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens zu bilden hat. Diese Auffassung wird auch im Schrifttum einhellig bejaht (vgl. Asanger in ZfS. 1954 S. 259; Podzun in WzS. 1955 S. 14; Schwankhart in "Die Sozialversicherung" 1955 S. 341 und auch Glücklich in SGGb. 1954 S. 177).

Daß das LSG. im vorliegenden Streitfalle gegen die Grundsätze, die der beschließende Senat in der angeführten Entscheidung aufgestellt hat, verstoßen habe, behauptet die Revision selbst nicht. Das LSG. war um so eher gehalten, sich auch mit dem von der Beklagten vorgelegten Privatgutachten zu befassen, als diesem das Ergebnis einer fachärztlichen Untersuchung des Klägers zugrunde liegt; daß er nicht verpflichtet war, sich für die Erstattung eines solchen Gutachtens der Beklagten zur Verfügung zu stellen, berührt dessen Verwertbarkeit nicht. Diese steht um so weniger in Frage, als der Versicherungsträger gesetzlich verpflichtet ist, dem Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles die ihm zustehenden Leistungen zu gewähren und alles zu tun, was ihm zu seinem Recht verhelfen kann (vgl. hierzu auch die der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes in AN. 1913 S. 462 Nr. 2618 zugrunde liegenden Ausführungen zur Rechtsstellung des Versicherungsträgers im Rechtsmittelverfahren.) Diese Pflicht wird durch eine gerichtliche Auseinan-



dersetzung mit dem Versicherten nicht berührt. Der Versicherungsträger darf dem Kläger nichts willkürlich versagen; er hat den Prozeß offen zu führen. Aus der öffentlich-rechtlichen Stellung des Versicherungsträgers folgt aber auch seine Verpflichtung, die ihm anvertrauten Geldmittel nur zur Befriedigung einwandfrei begründeter Leistungsansprüche zu verwenden. Daher ist es mit seiner Parteistellung im Prozeß vereinbar, daß er zu seiner eigenen Meinungsbildung selbst noch ohne Mitwirkung des Klägers Privatgutachten einholt, falls für ihn Zweifel an der restlosen Klärung des gegen ihn erhobenen Anspruchs begründet erscheinen. Durch die Einholung eines solchen Gutachtens mögen mitunter dem Kläger Gewinnaussichten im Prozeß verlorengehen. Ein Rechtsnachteil, vor dem er zu bewahren wäre, wird ihm dadurch jedoch nicht zugefügt. Dies verkennt der Kläger offensichtlich, wenn er der Beklagten in seinem Revisionsvorbringen ohne sachlichen Anhalt vorwirft, daß sie die Un- erfahrenheit des Klägers in Rechtsangelegenheiten ausgenützt und vor allem ihre stärkere Finanzkraft dazu mißbraucht habe, um durch die Auswahl bestimmter, ihr gefälliger Sachverständiger die Urteilsfindung zum Nachteil des Klägers zu beeinflussen. Daß derart schwerwiegende Vorwürfe gegen die Beklagte im Hinblick auf das Gutachten der Universitäts- klinik Köln berechtigt wären, ist von der Revision weder mit stichhaltigen Gründen dargetan noch sonstwie erkennbar. Das LSG. brauchte daher gegen die Verwertbarkeit des von der Beklagten vorgelegten Gutachtens keine verfahrens- rechtlichen Bedenken zu haben. Dazu kommt, daß, wie der Kläger selbst nicht in Zweifel zieht, das von dem Direktor der Universitäts-Nervenklinik Köln Prof. Dr. Sxxxxx mitunter- zeichnete, umstrittene Gutachten von einer wissenschaft- lichen Autorität ausgestellt ist. Daß den Gutachtern die- ser Klinik parteiisches Verhalten zu Gunsten der Beklagten zu unterstellen sei, hat auch die Revision nicht behauptet.

Hiernach konnte das LSG. im Rahmen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung dem Gutachten der Universitäts- klinik Köln hinsichtlich der Bewertung der neurologischen Befunderhebungen sowie der Auffassung folgen, daß die vom



Unfall herrührenden psychischen Ausfallerscheinungen des Klägers nicht als Dauerschädigung anerkannt werden können, vielmehr mit den von der Beklagten gewährten Leistungen abgegolten seien. Hiergegen bestanden jedenfalls um so weniger Bedenken, als dieses Gutachten durch die auf eigener Untersuchung des Klägers beruhenden eingehenden fachärztlichen Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Mxxx bestätigt worden ist. Das LSG. hat die Streitfrage, in welchem Umfange und vor allem auch wie lange Ausfallerscheinungen vom Arbeitsunfall des Klägers vom 10. November 1950 her bestanden haben, unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen der im Verfahren zu Wort gekommenen Ärzte gewürdigt und widerspruchsfrei in den Urteilsgründen dargelegt. Es hat alle übrigen wichtigen Gesichtspunkte beachtet, insbesondere mit Recht hervorgehoben, daß der Kläger die medizinische Beurteilung in der für die klinische Beobachtung wertvollsten Zeit, nämlich im Anschluß an den Unfall bewußt selbst vereitelt und über die wichtige Tatsache der Dauer seiner Bewußtlosigkeit infolge des Unfalles bei den verschiedenen ärztlichen Untersuchungen grob schwankende Angaben gemacht hat. Das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG. beruht somit nicht auf einem wesentlichen Verfahrensmangel.

Die weitere Rüge, das Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Köln sei keine geeignete Urteilsgrundlage, weil es die in der Zeit vor der Begutachtung vorhandenen Unfallfolgen nicht berücksichtige, greift nicht durch; denn insoweit stützt das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Mxxx die Entscheidung des LSG. ausreichend.

Die Statthaftigkeit der Revision kann auch nicht daraus hergeleitet werden, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht genügend erforscht und dem Antrag des Klägers auf Einholung eines Spezialgutachtens zu Unrecht nicht stattgegeben habe. Die Revision rügt als Verletzung des § 103 SGG, daß das LSG. bei der unterschiedlichen Beurteilung des Ergebnisses des Luftencephalogramms und der neurologischen Befunde durch die Fachärzte ein Spezialgutachten (Obergutachten) des Professors Dr. Fxxxx vom Hirnverletzten-Institut



Bonn hätte einholen müssen. Diese Rüge beschränkt sich im wesentlichen auf den Hinweis, daß zwischen dem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Bonn und der gleichen Fachklinik in Köln Widersprüche bestünden. Sie entspricht daher nicht den gesetzlichen Erfordernissen. Eine ordnungsgemäße Verfahrensrüge setzt voraus, daß in der Revisionsbegründung die Tatsachen und Beweismittel bezeichnet werden, die den Verfahrensmangel ergeben (§ 164 Abs. 2 SGG). Der Kläger hat zwar beantragt, noch ein Spezialgutachten einzuholen; er hat aber nicht substantiiert angegeben, zu welchem Ergebnis nach seiner Ansicht die für erforderlich gehaltene weitere Beweiserhebung geführt hätte (SozR. SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28). Der bloße Hinweis, daß ein Spezialgutachten zur Klärung von Widersprüchen in den vorliegenden Gutachten erforderlich gewesen wäre, genügt nicht, um eine nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG formgerechte Verfahrensrüge zu erheben (SozR. SGG § 164 Bl. Da 6 Nr. 20).

Ebensowenig greift schließlich auch die Rüge durch, das LSG. habe § 109 SGG verletzt. Der Kläger erblickt den Verstoß gegen diese Vorschrift darin, daß die beantragte Anhörung des Professors Dr. Pxxxx trotz seines finanziellen Unvermögens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht worden sei. Nach § 109 Abs. 1 SGG muß auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden; die Anhörung kann jedoch von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Es liegt also im freien richterlichen Ermessen des Gerichts, ob es dem Antragsteller die Kosten für das Gutachten auferlegen will oder nicht. In welchem Falle es einen Ermessensmißbrauch bedeuten würde, wenn das Gericht nach § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG verfährt, ist der Vorschrift nicht ohne weiteres zu entnehmen. Aus ihrem bloßen Vorhandensein folgt aber nach Ansicht des beschließenden Senats, daß ihre Anwendung nicht vom finanziellen Leistungsvermögen des Berechtigten abhängt. Die gegenteilige Auffassung würde der Vorschrift die praktische Bedeutung nehmen, da es sich bei dem Kreis der hierbei in Betracht kommenden Berechtigten in der Regel um Personen handelt, die nur unter erheblicher Beeinträchtigung ihrer Lebenshaltung die meist nicht geringen Kosten für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erstattung eines Gutachtens bestreiten können. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dem Gericht vorzuwerfen, es habe gegen den Grundsatz der prozessualen Gleichstellung des sozial schwachen Versicherten mit dem wirtschaftlich starken Versicherungsträger verstoßen, indem es den Kostenvorschuß verlangt habe. Die Rechtsmeinung des Klägers ist weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum erkennbar vertreten worden. Das Bayerische Landesversicherungsamt hat in seinem Urteil vom 14. April 1953 (Bayer. Amtsblatt 1953 S. B 143) hinsichtlich des dem § 109 SGG entsprechenden früheren § 1681 der Reichsversicherungsordnung zum Ausdruck gebracht, daß das OVA. der mit dem Hinweis auf sein Unvermögen zur Kostentragung verbundenen Bitte des Klägers, einen bestimmten Arzt zu hören, nicht zu entsprechen brauchte. Ob das LSG. mit Recht die Anhörung des vom Kläger benannten Arztes von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht haben würde oder ob in einem solchen Vorgehen nicht mit der Revision ein Ermessensmißbrauch durch Verletzung des Grundsatzes der prozessualen Gleichstellung der Beteiligten erblickt werden müßte, wenn das LSG. seine Entscheidung allein auf das von der Beklagten beigebrachte Privatgutachten gestützt hätte, kann ungeprüft bleiben. Denn im vorliegenden Falle trifft dies nicht zu; vielmehr hat das LSG., wie bereits ausgeführt, den entscheidenden Feststellungen im angefochtenen Urteil neben dem angeführten Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Köln auch die eingehende gutachtliche Äußerung des Facharztes für Neurologie Dr. Mxxxxzugrunde gelegt.

Da bei der erfolglosen Rüge des Klägers aus § 103 SGG davon auszugehen ist, daß der Sachverhalt genügend geklärt, das vom Kläger beantragte ärztliche Gutachten daher von Amts wegen nicht einzuholen war, hätte das LSG. für den Fall eines hinsichtlich der Kostenfrage bedingungslosen Antrages dem Kläger nach pflichtmäßigem Ermessen die Kostenpflicht auferlegen müssen. Denn nach seiner Beurteilung des Beweisergebnisses wäre keine für den Kläger günstige Entscheidung von dem beantragten weiteren Gutachten zu erwarten gewesen, so daß bei der gegebenen Prozeßlage die Staatskasse vor einer Kostenbelastung hätte bewahrt werden müssen (vgl. Krebs in SGB. 1956 S. 313).



- 10 -

Die Revision ist somit nicht statthaft und mußte deshalb nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)